



## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 64 „Georg-von-Dillis-Siedlung III“

Erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat mit Beschluss 07.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Georg-von-Dillis-Siedlung III“ gem. § 13b BauGB aufzustellen. Aufgrund des zwischenzeitlich geänderten Planungsrechts wird auf der Grundlage des § 215a BauGB (Reparaturklausel) das Bebauungsplan-Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat mit Beschluss vom 13.11.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Georg-von-Dillis-Siedlung III“ in der Fassung vom 08.11.2024 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit einer verkürzten Frist erneut im Internet zu veröffentlichen.

Der Umgriff kann aus dem Lageplan entnommen werden. Die Planung sieht im Wesentlichen die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 „Georg-von-Dillis-Siedlung III“ in der Fassung vom 08.11.2024, die Vorprüfung des Einzelfalls sowie das immissionsschutztechnische Gutachten werden gem. §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB erneut in **der Zeit 20.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024** im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen sind für diese Zeit auf der Homepage der Stadt Dorfen [www.dorfen.de](http://www.dorfen.de) Rubrik Bauleitplanung unter folgendem Link einsehbar: (<https://www.dorfen.de/bauenplusmobilitaetplusumwelt/bauen/bauleitplanungen/>)

Zusätzlich werden die Unterlagen in der Stadtverwaltung Dorfen, Rathausplatz 2, Bauamt, 1. Stock Zimmer 1.08 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden.

Zur vorliegenden Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf können diese aber auch auf anderen Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 64 „Georg-von-Dillis-Siedlung III“ unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Grund hierfür ist das Ergebnis des Vorprüfungsberichtes des Einzelfalls, wonach keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die hierfür wesentlichen Gründe sind:

- Anschluss an bereits bebaute Grundstücke mit Bestand an Erschließungsstraßen
- Moderate Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich

- Unterstützung der Ziele zur Schaffung von Wohnraum
- Nachhaltige Entwicklung, Arrondierung des Ortsrandes
- Einbeziehung umweltbezogener und gesundheitsbezogener Erwägungen
- Flächensparende und kompakte Bauweise, Reduzierung Flächenverbrauch, überwiegende West-Ost-Ausrichtung der Gebäude und Festsetzung günstiger Dachformen
- Keine umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme:  
Berücksichtigung der Immissionsthematik, keine bekannten Altlastenverdachtsflächen,  
keine Gefährdung durch Starkregenereignisse
- Keine Auswirkung auf geschützte Arten
- Keine Nutzung von naturschutzrelevanten Flächen, insbesondere Schutz- und Vorbehaltsgebiete
- Keine Bau- und Bodendenkmäler

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.